



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und dem

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

vertreten durch den Rotkreuzrat

Werkstrasse 18, 3084 Wabern

im Folgenden bezeichnet mit SRK oder Subventionsempfängerin

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss
Artikel 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2018-2021**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Artikel 112 c Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Artikel 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe hat das BSV Richtlinien erlassen (Stand 2017). Die Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art 101^{bis} AHVG (RL AltOrg) gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet des SRK

Das SRK ist ein privatrechtlicher Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch. Nach Vorbild der Eidgenossenschaft ist das SRK föderalistisch strukturiert, dezentral organisiert und die einzige vom Staat anerkannte Rotkreuzgesellschaft der Schweiz. Der Verein SRK besteht aus seinen Organen und der Geschäftsstelle (GS SRK). Zudem umfasst das SRK 24 Kantonalverbände (RK-KV), vier Rettungsorganisationen und zwei Institutionen. Es ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an, ist steuerbefreit und ZEWO-zertifiziert.

Der Sitz des SRK befindet sich an der Rainmattstrasse 10, in Bern (Direktion, Finanzen/Personal, Marketing) und an der Werkstrasse 18 in 3084 Wabern (operative Departemente: Gesundheit und Integration (GI), internationale Zusammenarbeit).

Die 24 RK-KV des Schweizerischen Roten Kreuzes sind eigenständige Vereine, als solche Mitglieder des Vereins SRK, ebenfalls ZEWO zertifiziert und müssen damit die Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 einhalten. Die RK-KV haben gemäss den Statuten¹ des Vereins SRK Kooperationsgremien eingesetzt: Die Nationale Konferenz der RK-KV (KVK) legt die strategischen Tätigkeitsfelder fest und die Konferenz der Geschäftsleitenden (KGL) regelt die gemeinsame operative Ausführung der strategischen Tätigkeitsfelder. Sie koordinieren und sichern die Zusammenarbeit unter den RK-KV, d.h. im Kooperationsystem der RK-KV. Die operative Umsetzung der Beschlüsse wird durch das Departement GI der GS SRK unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität der einzelnen Dienstleistungen haben die Kooperationsgremien nationale Standards definiert und entsprechende Konzepte (Handbücher, Merkblätter, Wegleitungen, Leitlinien und Reglemente) verabschiedet. Die GS SRK stellt die Kontrolle der quantitativen Leistungsdaten „BSV Altershilfe“ bei den RK-KV sicher.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an das SRK gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für die selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Zielsetzungen, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

¹ Gemäss den neuen überarbeiteten Statuten und der Geschäftsordnung, welche im Juni 2017 von der Rotkreuzversammlung und am 15. November 2017 durch den Bundesrat genehmigt wurden und per Juli 2018 in Kraft treten.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

Ziel Leistungsbereich 1 - subventionierte Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Als eines der grössten Hilfswerke in der Schweiz leistet das SRK einen grossen Beitrag, um in Kooperation mit anderen Organisationen und staatlichen Behörden ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot für ältere Menschen sicherzustellen.

Ziel Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen:

- Die von den RK-KV erbrachten Unterstützungsleistungen (siehe Ziffer 2.1 bis 2.4) tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration und Teilhabe am sozialen Leben von älteren Menschen erhalten bleibt oder verbessert wird.

Die konkreten Aktivitäten des SRK und der RK-KV zu den obgenannten Zielsetzungen sind im Anhang „Ziele und Leistungsbeschreibungen (Leistungsbereich 1 und 2)“ hinterlegt. Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Finanzielle Beiträge

3.1 Gesamtvolumen

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt für die Vertragsperiode 2018-2021 das maximale Gesamtvolumen der Beiträge CHF 51,2 Mio. Die Beiträge werden in vier Jahrestanchen zu maximal je CHF 12,8 Mio. aus dem Ausgleichsfond der AHV geleistet.

3.2 Finanzielle Beiträge je Leistungsbereich

Die Beiträge teilen sich folgendermassen auf die zwei Leistungsbereiche und die verschiedenen Unterleistungsbereiche auf:

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination- und Entwicklung		
Koordination und Entwicklung durch die Geschäftsstelle SRK	CHF	1'200'000
Jährliches Volumen Leistungsbereich 1	CHF	1'200'000

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen				
Unterleistungsbereich 2.1 – Unterstützung: min. CHF 3.5 Mio., max. CHF 5.75 Mio.				
	Bemessungsgrösse	Bandbreiten		Wert pro Bemessungsgrösse in CHF
		Minimal (Einheiten)	Maximal (Einheiten)	
Kundenbetreuung/Bedarfsanalyse	Kunden/Kundinnen	24'000	36'000	75.00
Besuchs- und Begleitsdienst (BBD)	FW-Stunden	90'000	150'000	12.00
Entlastung pflegende Angehörige	FW-Stunden	40'000	80'000	12.00
Sicherheit zu Hause und Intervention im Notfall	FW-Stunden	10'000	20'000	12.00
Beratung durch Freiwillige	FW-Stunden	1'000	3'000	12.00

Unterleistungsbereich 2.2 – Rotkreuz-Fahrdienst: min. CHF 3.5 Mio., max. CHF 5.0 Mio.				
Rotkreuz-Fahrdienst	Gefahrene Km	14 Mio. Km	20 Mio. Km	0.25

Unterleistungsbereich 2.3 – Bevölkerungskurse: min. CHF 0.15 Mio., max. CHF 0.38 Mio.				
--	--	--	--	--

Kurse	Lektionen	2'000	5'000	76.50
Unterleistungsbereich 2.4 – Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK: min. CHF 3.2 Mio., max. CHF 5.7 Mio.				
Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK* Vorbereitungs- und Stützkurse zu Lehrgang PH SRK Lehrgang PH SRK Langzeitpflege	Teilnehmende Stunden	500'000	900'000	6.375

Jährliches Volumen Leistungsbereich 2	CHF 11'600'000
--	-----------------------

*Lehrgang PH SRK à 120 Stunden * 6.375 CHF ergibt einen Beitrag von CHF 765 pro Teilnehmende

Jährliches Gesamtvolumen Leistungsbereiche 1 und 2	CHF 12'800'000
---	-----------------------

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Beiträge sind in der Jahresrechnungen des Vereins SRK und bei den RK-KV als „BSV Beitrag Ausgleichsfonds AHV gemäss Artikel 101^{bis} AHVG“ gesondert auszuweisen.

Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.

Leistungsbereich 1

Im Leistungsbereich 1 erfolgt der Subventionsbetrag für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung in Form eines Gesamtbeitrags. Die Höhe darf 50% der anrechenbaren Aufwendungen der GS SRK im Leistungsbereich 1 nicht übersteigen. Die Aufwendungen werden mittels Personalliste und zugeordneten Stellen% für die Altershilfe nachgewiesen und in der Kostenrechnung (Kore-Tool) ausgewiesen. Der Nachweis über die Leistungserbringung erfolgt jeweils im Folgejahr im Rahmen des Controllings gemäss Anhang 1, Leistungsbereich 1.

Leistungsbereich 2

Im Leistungsbereich 2 (quantifizierbare Leistungen) darf der Subventionsbetrag gesamthaft über alle Unterleistungsbereiche maximal CHF 11,6 Mio. betragen. Die Höhe darf 50% der anrechenbaren Aufwendungen im Leistungsbereich 2 nicht übersteigen. Die Weiterleitung und Verteilung der Subvention an die Unterorganisationen (RK-KV) erfolgt pro erbrachter Leistungseinheit mittels vorerwähntem Wert pro Bemessungsgrösse. Der Nachweis über die Leistungserbringung erfolgt jeweils im Folgejahr im Rahmen des Controllings mittels tatsächlich in der Altershilfe erbrachten Leistungseinheiten (Output) des Vorjahres, die sich in den vorerwähnten Bandbreiten bewegen müssen. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Controllings gemäss Anhang 1, Leistungsbereich 2.

Sofern das Volumen im Leistungsbereich 2 überschritten wird, entscheidet der RKR über notwendige Kürzungen im Rahmen der vorgenannten Bandbreiten in den Unterleistungsbereichen. Das Kürzungskriterium bilden die Reservequoten der RK-KV. Den RK-KV mit einer Reservequote bis 6 Monate wird der volle Subventionsbetrag ausbezahlt, bei den übrigen erfolgt die Kürzung progressiv mit zunehmender Höhe der Reservequote. Der Entscheid des RKR ist verbindlich. Bei einer Reservequote von 18 Monaten oder mehr kommt zusätzlich das Verfahren gemäss Art. 10 RL AltOrg zum Tragen. Vorbehalten bleibt die Übergangsregelung gemäss Ziffer 10.

3.4 Auszahlung der Beiträge

3.4.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg)

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs bis Ende Februar	CHF 5'120'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2)	CHF 5'120'000

Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgreichem Controllinggespräch bis spätestens Ende November.	Maximal CHF 2'560'000
-------------	---	--------------------------

3.4.2 Auszahlungen

Die Auszahlung der Beiträge ist vom SRK jeweils rechtzeitig (ein Monat vorher) mit einem Schreiben anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

Die Post, 3030 Bern, Clearing-Nr. 9000, IBAN CH96 0900 0000 7007 9907 1, BIC POFICHBEXXX
Lautend auf: Verein Schweizerisches Rotes Kreuz, 3011 Bern

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Das SRK wird vom BSV jeweils vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

4 Pflichten des SRK

4.1 Allgemeines

Das SRK ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten SRK Geschäftsstelle sowie von Seiten der RK-KV.

4.2 Qualität der Leistungen

Das SRK erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Das SRK ist für die Überprüfung der Leistungserbringung in den RK-KV verantwortlich. Zur Sicherung der Qualität der einzelnen Dienstleistungen werden nationale Standards und entsprechende Konzepte (Handbücher, Merkblätter, Wegleitungen, Leitlinien und Reglemente) erstellt und dem BSV zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang 1).

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Das SRK verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht mit den RK-KV

Gemäss Artikel 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Subventionsvertrags stellt das SRK die Koordination und dessen Umsetzung mit den RK-KV sicher. Die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen sind in den Statuten, der Geschäftsordnung und dem Reglement über die Erfassung von Daten über die Dienstleistungen der RK-KV in der offenen Altershilfe sowie dem Reglement über die Umsetzung der gemeinsamen operationellen Strategien der RK-KV festgelegt.

Das SRK stellt sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Die GS SRK macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber den RK-KV die nötigen Massnahmen.

Das SRK koordiniert die Leistungserbringung auch mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am **30. Juni** des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen bezüglich des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht des SRK (inkl. Finanzübersicht Verein SRK, Mitgliedorganisationen und Institutionen)
- b) Jahresrechnung des Vereins SRK, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang inklusive der Revisionsberichte zum Einzelabschluss
- c) Übersicht Reservequote für den Verein SRK sowie RK-KV
- d) Bemessensrechnung² gemäss Artikel 10 RL AltOrg für den Verein SRK sowie RK-KV, sofern die Reservequote von 18 Monaten überschritten ist
- e) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für den Verein SRK sowie RK-KV³ gemäss Artikel 22 RL AltOrg
- f) Protokolle der Rotkreuzversammlung (RKV) und der Konferenz der RK-KV (KVK) werden nach Vorliegen nachgeliefert
- g) Management Letter der beauftragten Prüfstelle des Vereins SRK, sofern darin Themen der Altershilfe behandelt werden

5.2 Jährlicher Controllingbericht „SRK-Leistungsbericht Altershilfe“ und Controllinggespräch

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am **31. August** des Vertragsjahres den Controllingbericht „SRK-Leistungsbericht Altershilfe“ gemäss Artikel 24 RL AltOrg ein. Der Controllingbericht umfasst den Bericht über die Leistungsdaten des Vorjahres und gibt eine Einschätzung der aktuellen Situation im ersten Semester ab. Der Controllingbericht enthält die Abrechnung für die Schlusszahlung (3. Rate, vergleiche 3.4.1 oben).

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit dem SRK. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

5.3 Finanzplanung

Auf Wunsch wird dem BSV das Finanzbudget des Vereins SRK nach der Genehmigung zugestellt.

5.4 Kontrolle der quantitativen Daten (Revision Leistungsdaten)

Die Leistungsdaten sind vom SRK jährlich systematisch zu erheben und zu kontrollieren. Die GS SRK kontrolliert die Leistungsdaten jährlich bei einem Drittel der RK-KV vor Ort. Die entsprechenden Revisionsprotokolle sind dem BSV zuzustellen.

5.5 Schlussbericht über die gesamte Vertragsdauer

Zum Ende der Vertragsperiode ist dem BSV zusätzlich ein schriftlicher Rückblick auf die ganze Vertragsperiode einzureichen (vgl. Art. 25 RL AltOrg). Dabei werden die zentralen Ergebnisse der im Subventionsvertrag gewählten Themenschwerpunkte festgehalten, die Leistungserbringung im Sinne einer Selbstevaluation gewürdigt und ein Gesamtfazit gezogen, mit Einschluss von Folgerungen über die künftige Ausrichtung der Altershilfe. Soweit vorhanden sind die qualitativen Selbsteinschätzungen von Seiten der Organisation mit Datenmaterial und Fremdeinschätzungen zu belegen. Vor einer Veröffentlichung ist dem SRK Gelegenheit zu geben, Geschäftsgeheimnisse abzudecken. Das zusätzliche Datenmaterial und Fremdeinschätzungen dürfen nur mit Zustimmung des SRK veröffentlicht werden.

Der Abgabetermin richtet sich nach dem Zeitplan der Verhandlungen für einen allfälligen Folgevertrag. Der Schlussbericht ist bis spätestens zum **30. Juni** des letzten Vertragsjahrs dem BSV einzureichen. Er ist Grundlage für einen Folgevertrag.

² Das Tool „Bemessensrechnung“ muss bei Überschreiten der 18 monatigen Reservequote vollständig ausgefüllt werden, unter Verwendung des im KoRe-Tool berechneten Aufwands im subventionierten Tätigkeitsbereich.

³ Nur einzureichen für RK-KV bei Überschreiten der Reservequote von 18 Monaten

5.6 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Artikel 225 Absatz 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Das SRK ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Das SRK ist dazu vorab anzuhören. Die entsprechenden Kosten von Zusatzfragen gehen zu Lasten des SRK während zusätzlich erteilte Aufträge für Schwerpunktprüfungen vom BSV getragen werden.

5.7 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Das SRK verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen des SRK durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Bedeutende Evaluationen, die das SRK zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang selbst in Auftrag gibt, erfolgen - in Absprache mit dem BSV. Audits und Evaluationen, die das BSV zusätzlich in Auftrag gibt, werden entsprechend vom BSV finanziert.

5.8 Meldepflicht

Das SRK ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, die im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.9 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für das SRK betragen mehr als eine (1) Million Schweizer Franken pro Jahr (vgl. Ziffer 4.2). Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b RL AltOrg hat das SRK die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder einen gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

5.10 Revisionsstelle

Die Revision des Vereins SRK muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffern 6.3) bis am 31. Dezember 2021.

6.2 Änderungen

Das BSV und das SRK haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen wird dem SRK, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Ein wesentlicher Grund ist insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat das SRK bis spätestens am **30. Juni** des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Je nach Terminplan für die Verhandlungen eines Folgevertrags vereinbaren BSV und SRK eine frühere Eingabefrist für das Gesuch oder Teile davon.

7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen der Subventionsempfängerin nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Artikel 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziff. 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV dem SRK schriftlich mitgeteilt verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist das SRK anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1 beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse des Vereins SRK (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Artikel 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbeitrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und das SRK eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zudem den massgeblichen kantonalen Stellen für Altersfragen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. Das SRK verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Artikel 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinder, Telefon +41 58 462 92 10, E-Mail: patricia.zurkinder@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Markus Stämpfli, Leiter GI Management Support, Telefon +41 58 400 47 32,
E-Mail: markus.staempfli@redcross.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 Kalkulatorische Berechnung der Gesamtaufwände in den subventionierten Leistungsbereichen 1 und 2 sowie der Vollkosten pro erbrachter Leistungseinheit (Leistungsbereich 2):

Da bisher nicht vorliegend werden mit dem SRK zur kalkulatorischen Berechnung der Gesamtaufwände in den subventionierten Leistungsbereichen 1 und 2 sowie der Vollkosten pro erbrachter Leistungseinheit (Leistungsbereich 2) folgende Übergangsbestimmungen vereinbart:

- a) Ab dem 1. Vertragsjahr (2018) reicht das SRK jährlich basierend auf den Finanzabschlüssen des Vorjahrs für den Verein SRK das vom BSV zur Verfügung gestellte Tool (KoRe) ein zur kalkulatorischen Berechnung der Aufwände und Erlöse im subventionierten Leistungsbereich 1 (Aktivitäten der Koordination und Entwicklung, vgl. Ziffer 5.1 e).
- b) Das Ergebnis der kalkulatorischen Berechnung der Aufwände und Erlöse im subventionierten Leistungsbereich 2 (quantifizierbare Leistungen) reicht das SRK erstmals bis spätestens Ende März 2020 basierend auf den Zahlen des Vorjahrs für jene RK-KV ein, deren Reservequote 18 Monate überschreitet (vgl. Ziffer 5.1 e).
- c) Die kalkulatorische Berechnung der Vollkosten (Wert in CHF) pro Bemessungsgrösse im Leistungsbereich 2 wird vom SRK Ende 2019 vorgelegt und in der Folge vom BSV genehmigt.

10.2 Berechnung der Reservequote sowie des anrechenbaren Vermögens

Da bisher nicht vorliegend werden mit dem SRK zur kalkulatorischen Berechnung der Reservequote sowie des anrechenbaren Vermögens folgende Übergangsbestimmungen vereinbart:

- a) Das SRK reicht ab dem 1. Vertragsjahr (2018) jährlich basierend auf den Finanzabschlüssen des Vorjahrs eine Übersicht über die Reservequote des Vereins SRK sowie für die einzelnen RK-KV ein (vgl. Ziffer 5.1 c).
- b) Eine Bemessensrechnung gemäss Ziffer 5.1 d für die RK-KV mit einer Reservequote von über 18 Monaten legt das SRK erstmals spätestens Ende März 2020 für das Jahr 2019 vor, auf Basis der kalkulatorischen Berechnung der Aufwände im Leistungsbereich 2 (vgl. 10.1 b). Diese kommt sodann 2020 hinsichtlich der allfälligen Kürzung oder Streichung von Subventionsbeiträgen bei einer Reservequote von mehr als 18 Monaten zum Tragen. In den Jahren 2018 und 2019 wird dem SRK eine Übergangszeit eingeräumt, um die oben genannten Berechnungen anzustellen und um hohe Reserven abzubauen.

11 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden und ab 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim SRK.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Ludwig Gärtner

Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Marc Geissbühler

Vizepräsident und Vorsitzender des Geschäfts-
führender Ausschuss der Nationalen Konferenz
der Rotkreuz-Kantonalverbände

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Thomas Vollmer

Leiter des Bereiches Alter, Generationen, Gesell-
schaft

Dr. Christine Kopp

Stv. Direktorin Geschäftsstelle SRK und Leiterin
Departement Gesundheit und Integration

Anhänge:

- Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen im Leistungsbereich 1 und 2